

29. Treffen des Kontaktausschusses der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen"

Dienstag, 16. Dezember 2008

Centre de Conférence Albert Borschette, Rue Froissart 36, 1040 Brüssel

Raum 1 C

Vorläufige Tagesordnung

10.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

1. Verabschiedung der Tagesordnung – *Doc CC TVSF (2008) 7*
2. Umsetzung der AMDR – **Stand der Dinge**
Bericht der Mitgliedstaaten über den Stand der Umsetzung der AMDR
 - *Diskussion**Bericht des Sekretariats des Europarats über den Fortschritt der Revision des Übereinkommens zum grenzüberschreitenden Fernsehen.*
 - *Diskussion, wie sich widersprechende Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten vermieden werden können.*
3. Umsetzung AMDR– **Kurzberichterstattung**
Vortrag der finnischen Delegation: "Das Recht auf Kurzberichterstattung"
 - *Diskussion*
4. Umsetzung AMDR– **Fernsehwerbung – quantitative Beschränkungen**
Vortrag der Kommission zu folgenden Themen:
 - Werbung, Eigenwerbung und quantitative Grenzen
 - Eigenwerbung als solche kommt Fernsehwerbung gleich
 - Unterschied zwischen "Eigenwerbung" und "Hinweisen" auf Sendungen im Zusammenhang mit Artikel 18 AMDR
 - Sponsorenhinweise außerhalb der Sendezeit der gesponserten Sendung: Unterliegen diese den Vorschriften über Werbung oder über Sponsoring?

Im Rahmen der darauf folgenden Diskussion können auch allgemeine Fragen zur Umsetzung der AMDR erörtert werden.
5. Umsetzung der AMDR – **Änderung der subsidiären Kriterien zur Bestimmung der Rechtshoheit**
Vorstellung eines Arbeitspapiers, das eine Methode zur Gewährleistung eines reibungslosen Übergangs zwischen TVwF und AMDR [CC TVSF(2008)8] aufzeigt. Mitgliedstaaten, die der Auffassung sind, dass Veranstalter nach Inkrafttreten von umsetzenden Vorschriften der Rechtshoheit anderer Staaten unterfallen werden, sollten dies den betroffenen Mitgliedstaaten vor Sommer 2009 mitteilen.
6. **Leitlinien für die Umsetzung von Artikel 4 und Artikel 5 AMDR**

Diskussion von Optionen bezüglich möglicher zukünftiger Leitlinien zu den Vorschriften der AMDR über europäische und unabhängige Produktionen:

- *In Anbetracht der Vervielfachung der Kanäle könnte überlegt werden, die Erfüllung der Quoten aus Artikel 4 und 5 pro Veranstalter zu bemessen und nicht pro Kanal. Die Berichterstattungspflicht des Artikel 3i bezöge sich, den gleichen Überlegungen folgend, dann auf einen Mediendiensteanbieter und nicht auf einzelne Abrufdienste. Wären die Mitgliedstaaten damit einverstanden?*
- *Die Berichte an die Kommission könnte durch ein Online-Verfahren vereinfacht werden, bei dem die Mitgliedstaaten die zu berichtenden Daten und Kommentare direkt einstellen könnten. Wären die Mitgliedstaaten damit einverstanden?*
- *Ausweislich der im November-Workshop vorgestellten Studie sind die folgenden Methoden am besten geeignet, die Erfüllung von Artikel 3i zu überwachen:*
 - *Bestimmung der Anzahl europäischer Werke an der Gesamtheit der Titel*
 - *Bestimmung des Anteils europäischer Werke auf Stundenbasis*
 - *Finanzielle Daten über die Ausgaben für neue Programme*
 - *Getroffene Maßnahmen zur Förderung Europäischer Inhalte*
 - *Freiwillige Angaben zum tatsächlichen Konsum*
- *Sind die Mitgliedstaaten damit einverstanden, dass diese Kriterien in die Leitlinien aufgenommen werden? Welche Alternativen gibt es?*

7. **Zugänglichkeit der audiovisuellen Mediendienste für Hörgeschädigte und Sehbehinderte (Artikel 3c AMDR)**
Vortrag der Kommission über eine Industrie/Nutzer-Kooperation für zugängliches digitales Fernsehen mit anschließender Diskussion
8. **Medienkompetenz**
Vortrag der Kommission über (a) die inter-institutionelle Behandlung der Medienkompetenz-Mitteilung und (b) die Studie zu Beurteilungskriterien für Medienkompetenz
9. **Protokolle über kulturelle Zusammenarbeit in neuen Handelsabkommen**
Vortrag der Kommission zu ad-hoc-Protokollen im Rahmen der Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens über kulturelle Vielfalt.
10. **Sonstiges**